

Kurpark-Ordnung

Die Kuranlagen sind eine Oase der Ruhe. Sie sind Einrichtungen der Stadt Bad Nauheim, die allen Bürgerinnen und Bürgern, unseren Gästen und besonders den Besuchern im Rahmen eines Kur- und Rehabilitationsaufenthaltes zugutekommen sollen. Sie dienen der Erholung und Entspannung und auch der Wiederherstellung der Gesundheit und der Gesundheitsprävention.

Die Anlagen und Einrichtungen sind zu schonen, sie dürfen und sollen nur in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise benutzt werden. Beschädigungen verpflichten zu Schadensersatz und können strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Diese Kurparkordnung gilt für den historischen Kurpark und folgende Park- und Grünflächen, die nach der Kurbeitragssatzung als Kureinrichtung bestimmt wurden:

Gradierbau I, mit Inhalatorium, Liegewiese, Keltenpavillon und Kneippbecken, Gradierbau III, IV, V, Gesundheitsgarten am Gradierbau II mit Barfußpfad, Bewegungsstationen und Kneippanlage, Rosengarten und Trinkkuranlage.

Benutzungsregelungen

1. In den Kuranlagen ist ein Verweilen auf den Rasenflächen, ausgenommen die große Kurparkwiese und die naturschutzrechtlich besonders schützenswerten Flächen am Uferbereich des großen Teiches, erlaubt, wenn es zu keiner Störung von Ruhe und Erholung kommt und keine Umweltbelastung erfolgt.
2. Hunde müssen an der Leine geführt werden und Verunreinigungen müssen vom Hundeführer entfernt werden.
3. Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher und Seen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbindung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder – soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist – zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen, oder ohne Genehmigung zu fischen. Im Winter ist das Betreten der Eisflächen nur nach Freigabe durch Stadt Bad Nauheim zulässig.
4. Das Radfahren in den Park- und Grünanlagen ist grundsätzlich nur Kindern unter 8 Jahren erlaubt.
5. Das Spielen von Musikinstrumenten, sowie das Abspielen von Musikgeräten ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Bad Nauheim zulässig.

Es ist in allen Kuranlagen nicht gestattet,

- zu lagern, zu zelten oder zu nächtigen.
- Parkeinrichtungen oder Pflanzungen zu beschädigen, zu verunreinigen oder Bekanntmachungen, Plakatierungen, o.ä. anzubringen.
- Wildtiere – außerhalb organisierter Fütterungen – zu füttern.

- Wege mit Kraftfahrzeugen – ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, Rettungsfahrzeuge oder zur Pflege der Anlagen, oder Behindertenmobile – mit Inlineskates, Rollern, Skateboards, sowie motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.
- zu Grillen oder Lagerfeuer zu entzünden.
- gewerbliche Leistungen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt anzubieten.
- alkoholische Getränken außerhalb der gastronomischen Betriebe zu konsumieren.

Anderweitige Nutzungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Stadt Bad Nauheim.

Den Anordnungen der städtischen Bediensteten ist Folge zu leisten. Verstöße haben ein Kuranlagenverbot zur Folge.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in den Kur- und Parkanlagen der Gesundheitsstadt Bad Nauheim.

Bad Nauheim, den 29.03.2012

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

gez. Brigitta Nell-Düvel
Erste Stadträtin

Die Kurpark-Ordnung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim am 29.03.2012 beschlossen.